

<b>Ausnahmen</b>	<b>Absolute Rechte</b>
<p>§ 1481. Die in dem Familien- und überhaupt in dem Personen-Rechte gegründeten Verbindlichkeiten, z. B. den Kindern den unentbehrlichen Unterhalt zu verschaffen,</p> <p>so wie diejenigen, welche dem oben (§. 1459) angeführten Rechte, mit seinem Eigenthume frey zu schalten, zusagen, z. B. die Verbindlichkeit, die Theilung einer gemeinschaftlichen Sache oder die Gränzbestimmung vornehmen zu lassen, können nicht verjährt werden.</p> <p>§ 1482. Auf gleiche Weise wird derjenige, welcher ein Recht auf einem fremden Grunde in Ansehung des Ganzen oder auf verschiedene beliebige Arten ausüben konnte, bloß dadurch, daß er es durch noch so lange Zeit nur auf einem Theile des Grundes oder nur auf eine bestimmte Weise ausübte, in seinem Rechte nicht eingeschränkt; sondern die Beschränkung muß durch Erwerbung oder Ersitzung des Untersagungs- oder Hinderungsrechtes bewirkt werden (§. 351). Eben dieses ist auch auf den Fall anzuwenden, wenn jemand ein gegen alle Mitglieder einer Gemeinde zustehendes Recht bisher nur gegen gewisse Mitglieder derselben ausgeübt hat.</p>	<p>§ #. (1) Das Eigentumsrecht geht allein durch Zeitablauf nicht verloren. Ansprüche, die dazu dienen, die Verfügungsmöglichkeit über das Eigentumsrecht zu erhalten, verjähren nicht.</p>
<p>§ 1483. So lange der Gläubiger das Pfand in Händen hat, kann ihm die unterlassene Ausübung des Pfandrechtes nicht eingewendet und das Pfandrecht nicht verjährt werden. Auch das Recht des Schuldners, sein Pfand einzulösen, bleibt unverjährt. In so fern aber die Forderung den Werth des Pfandes übersteigt, kann sie inzwischen durch Verjährung erlöschen.</p>	<p>(2) Aus dem Pfand für eine bereits verjäherte Forderung darf sich der Gläubiger innerhalb von 30 Jahren ab der Bestellung des Pfandes befriedigen. Danach ist das Pfandrecht erloschen.</p>
<p>§ 1479. Alle Rechte gegen einen Dritten, sie mögen den öffentlichen Büchern einverleibt seyn oder nicht, erlöschen also in der Regel längstens durch den dreyßigjährigen Nichtgebrauch, oder durch ein so lange Zeit beobachtetes Stillschweigen.</p>	<p>(3) Das Recht der Dienstbarkeit erlischt durch dreißigjährigen Nichtgebrauch. (AG I)</p>
<p>§ 1488. Das Recht der Dienstbarkeit wird durch den Nichtgebrauch verjährt, wenn sich der verpflichtete Theil der Ausübung der Servitut widersetzt, und der Berechtigte durch drey auf einander folgende Jahre sein Recht nicht geltend gemacht hat.</p>	<p>Bei nicht verbücherten Dienstbarkeiten tritt der Rechtsverlust bereits dann ein, wenn sich der Verpflichtete ihrer Ausübung widersetzt und der Berechtigte sein Recht nicht binnen drei Jahren gerichtlich geltend macht. (AG I)</p>

#### Zum Eigentumsrecht:

Der Eigentümer kann von jedem, der rechtswidrig sein Eigentumsrecht beschränkt, die Sache zurückverlangen oder Unterlassung begehren, auch wenn seit der rechtswidrigen Bemächtigung drei oder zehn Jahre verstrichen sind. Das findet seine Grenze nur in der Ersitzung und im gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten; diese Fälle führen beide zum Verlust des Eigentums. Der Unterlassungsanspruch nach § 364 als Unterfall der Eigentumsfreiheitsklage verjährt nicht, wobei es allerdings sein kann, dass Einwirkungen ortsüblich werden. Anders verhält es sich mit dem Ausgleichsanspruch nach § 364a, der als monetärer Anspruch aus dem Eigentumsrecht wie ein Schadenersatzanspruch in drei Jahren verjährt.

#### Zum Pfandrecht:

Auch das Pfandrecht verjährt nicht als solches, wohl aber kann die zugrunde liegende Forderung verjähren, was aufgrund der Akzessorietät des Pfandrechts zur Folge hat, dass der Pfandgegenstand zurückgestellt werden muss. Nach bisherigem Recht konnte sich der Gläubiger bei einem Faustpfand trotz Verjährung aus dem Pfand befriedigen. Allerdings sehen einige öffentlich-rechtliche Normen vor, dass bei einer Hypothek die Verjährung

(nur) für 30 Jahre nicht eingewendet werden kann (ähnlich der Verjährung einer Judikatschuld), was im Gegenschluss bedeutet, dass danach die Löschung der Hypothek beantragt werden kann (zB § 68 Abs. 3 ASVG, § 238 Abs. 4 BAO, § 8 Abs. 3 GEG). Wenn aber selbst bei einer durch Pfandrecht an einer Liegenschaft gesicherten Forderung die Verwertbarkeit auf 30 Jahre eingeschränkt ist, in welchem Fall wegen der Eintragung in die öffentlichen Bücher keine Beweisschwierigkeiten zu erwarten wären, besteht kein sachlicher Grund, nicht auch die Verwertbarkeit durch Faustpfand auf diese Frist zu beschränken. Wie bei der grundbücherlich sichergestellten Forderung soll auch bei der als Pfand gegebenen beweglichen Sache ein Anreiz geschaffen werden, innerhalb von 30 Jahren Befriedigung zu suchen.

Zur Dienstbarkeit:

... [aus AG I]